

Das norwegische Gerichtssystem aus der Vogelperspektive

von Mary-Ann Hedlund

Einleitung

Die Gerichte in Norwegen sind mit wenigen Ausnahmen nicht spezialisiert. Es gibt insgesamt rund 500 Berufsrichter, die ebenfalls Generalisten sind. Unser Rechtssystem weist Elemente sowohl des Civil Law als auch des Common Law auf, wobei ersteres dominiert.

Die Gerichte

Grundsätzlich gibt es drei Gerichtsinstanzen. Der Supreme Court und darin das Interlocutory Appeals Committee, das über die Annahme von Rechtsmitteln entscheidet, dann die Berufungsgerichte und die Bezirksgerichte (District Courts). Von den Bezirksgerichten gibt es mehr als 60, manche klein mit nur einem oder zwei Richtern. Die sechs Berufungsgerichte sind in verschiedenen Teilen des Landes angesiedelt. Die Bezirksgerichte und Berufungsgerichte fungieren als Tatsachen- und als Rechtsprüfungsinstanz. Der Supreme Court hat 18 Beisitzende Richter sowie als Vorsitzenden den Chief Justice. Die Richter werden abwechselnd auch im Interlocutory Appeals Committee eingesetzt. Die Entscheidungen des Supreme Court binden die anderen Gerichte.

Der Supreme Court hat einige Hilfsrichter. In den unteren Gerichten werden die Richter – mit ein paar Ausnahmen – nicht durch juristisches Hilfspersonal unterstützt.

Verwaltungstechnisch unterstehen die Gerichte der Nationalen Gerichtsverwaltung (National Court Administration, NCA).

Alle ordentlichen Gerichte sind für alle zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren zuständig. Die Verhandlungen sind mündlich, und Beweise werden sowohl in der ersten als auch der zweiten Instanz unmittelbar in der Verhandlung präsentiert. Der Supreme Court dagegen erhebt nicht unmittelbar Beweis. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. Insolvenzsachen, werden vor den Bezirksgerichten verhandelt.

Normalerweise sind die Gerichtsverhandlungen öffentlich, mit wenigen Ausnahmen vornehmlich zum Schutz der Privatsphäre.

Zivilsachen

Ein Zivilverfahren beginnt mit einer Klageschrift. Von bestimmten Fällen abgesehen muss eine Gerichtsgebühr bezahlt werden, wobei die genauen Kosten von der Dauer der Hauptverhandlung abhängen.

Grundsätzlich werden die Anwälte in Zivilverfahren von ihren Mandanten bezahlt, allerdings besteht die Möglichkeit kostenloser Rechtsberatung in Abhängigkeit von der Art des Falles und den Einkommensverhältnissen.

Sowohl die Bezirksgerichte als auch die Berufungsgerichte bieten in fast allen Zivilrechtsfällen gerichtsverbundene Mediation an, für die keine zusätzlichen Gerichtsgebühren anfallen. Ein Richter, der im Mediationsverfahren beteiligt war, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, wenn die Sache in der Mediation nicht erledigt worden ist. Prinzipiell können alle Richter der Bezirksgerichte und der Berufungsgerichte Mediatoren werden, nachdem sie an einem speziellen Kurs hierzu teilgenommen haben.

Grundsätzlich werden Zivilsachen von einem Einzelrichter in den Bezirksgerichten und von einem Spruchkörper mit drei Richtern im Berufungsgericht entschieden. Das Gesetz lässt auch die Beteiligung von Laienrichtern zu, entweder von normalen Bürgern oder von Personen mit besonderer Sachkunde für bestimmte Fälle. Im Supreme Court werden die Verfahren grundsätzlich durch ein Kollegium von fünf Richtern entschieden, im Interlocutory Appeals Committee sind es drei Richter. Das Berufungsgericht kann auch als Große Kammer oder als Plenum zusammen treten. Der Supreme Court entscheidet abschließend; die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist jedoch möglich.

Strafsachen

Strafsachen werden in der Regel durch die Staatsanwaltschaft vor Gericht gebracht. Falls der Angeklagte geständig ist und sich schuldig bekennt, gibt es ein vereinfachtes Verfahren vor dem Bezirksgericht. Allerdings ist ein Geständnis für das Gericht nicht bindend; für eine Verurteilung muss es durch weitere Beweise bestätigt werden. Dieses vereinfachte Verfahren ist nicht zulässig für schwerwiegende Delikte. Norwegen kennt kein plea-bargaining System, aber ein Geständnis führt normalerweise zu einer Strafmilderung.

In Strafverfahren, in denen der Angeklagte nicht geständig ist, sind die Bezirksgerichte mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern besetzt, regelmäßig einem Mann und einer Frau. Sie entscheiden gemeinsam über alle Fragen, sowohl bezüglich der Schuld als auch der Strafzumessung. Besteht keine Einstimmigkeit, so entscheidet die Mehrheit und der dissentierende Richter gibt seine abweichende Meinung bekannt.

Wenn die Schuldfrage vor ein Berufungsgericht gebracht wird, ist dieses grundsätzlich mit drei Berufsrichtern und vier Laienrichtern besetzt. In besonders gravierenden Fällen entscheidet über die Schuld eine Jury aus zehn Laienrichtern. In Jury-Fällen wird die Entscheidung über die Schuld ohne Begründung verkündet – die Jury antwortet mit ja oder nein. In allen anderen Fällen gibt es Urteilsbegründungen. Dies beruht auf politischen Entscheidungen und historischen Entwicklungen.

In den Verhandlungen können die Richter Fragen an den Angeklagten – sofern er oder sie zur Aussage bereit ist – und an die Zeugen stellen. Tatsächlich sind die Richter relativ zurückhaltend bei ihrer Befragung.

Das Berufungssystem

Alle Verfahren beginnen in erster Instanz vor den Bezirksgerichten und deren Ur-

teile können beim Berufungsgericht angefochten werden.

In Strafverfahren werden Berufungen grundsätzlich einem Filterungsprozess unterzogen. In den gravierendsten Fällen unterliegen die Entscheidungen der Bezirksgerichte nur einer formalen Kontrolle auf Rechtsfehler. Entscheidungen der Berufungsgerichte können vor dem Supreme Court angefochten werden, ausgenommen die Schuldfrage.

Im Zivilprozess kann ein Urteil des Bezirksgerichts beim Berufungsgericht angefochten werden. Dabei gibt es Streitwert-Untergrenzen.

Rekrutierung der Richter

In Norwegen gibt es keine spezifische Richterlaufbahn. Die Richterstellen werden öffentlich ausgeschrieben. Juristen aus allen Bereichen – öffentliche Verwaltung, Staatsanwaltschaft, Universitäten, Anwaltschaft – können sich bewerben. Normalerweise muss man 10 Jahre Berufserfahrung haben. Ein wichtiges Element dabei ist, dass die Rechtsprechung einen breiten juristischen Hintergrund repräsentieren soll.

Und so läuft das Auswahlverfahren: Die Bewerber werden von einem unabhängigen Auswahlkomitee interviewt. Dieses breit zusammengesetzte Komitee schlägt Bewerber vor. Normalerweise werden dem Justizministerium drei Kandidaten mit Priorität nominiert (sofern drei qualifizierte Bewerbungen vorliegen). Nach der Verfassung ernennt der König – in der Praxis die Regierung – die Richter. Die Empfehlungen der Kommission sind öffentlich und werden mit sehr wenigen Ausnahmen auch befolgt.

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Gerichte wird von der Verfassung garantiert. Die ernannten Richter haben eine von der Verfassung garantierte Lebenszeitstellung und können nicht entlassen werden. Nur durch Gerichtsentscheid können sie ihres Amtes enthoben werden. Mit 70 Jahren müssen sie in Pension gehen. Die Unabhängigkeit der Justiz soll sie vor Willkürentscheidungen und Machtmissbrauch der Verwaltung schützen. Die Verfassung setzt der Legislative und der Exekutive Grenzen, und die Gerichte haben die Aufgabe zu kontrollieren, dass diese Grenzen eingehalten werden. In der Behandlung der einzelnen

Fälle sind die Richter selbstverständlich unabhängig.

Internationales Recht

Internationales Recht ist Teil des Tagesgeschäfts der Richter geworden. Eine Reihe von internationalen Menschenrechtskonventionen sind im Menschenrechtsgesetz (Human Rights Act) umgesetzt. Dies sind die EMRK, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Kinderrechtskonvention sowie die Konvention zur Beseitigung der Frauendiskriminierung. Gemäß den Regelungen des Human Rights Act soll den internationalen Regelungen im Konfliktfall der Vorrang eingeräumt werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der letzten Dekade großen Einfluss auf die Rechtsprechung gehabt, besonders im Strafprozessrecht, aber auch bei Fragen wie der Meinungs- und Religionsfreiheit.

Durch das das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist das Recht der Europäischen Union Teil unseres Rechtssystems, und im Rahmen dieser Gesetzgebung hat EU-Recht Vorrang.

Ergänzend zu diesen speziellen Regelungen sind einige Konventionen in das nationale Recht Norwegens inkorporiert, ohne dass den internationalen Vorschriften der Vorrang eingeräumt wäre.

Effizienz

Für eine Reihe von Jahren stand die Verfahrensdauer im Focus. Nach Art. 6. EMRK hat jedermann Anspruch auf eine Entscheidung der Gerichte in angemessener Zeit – das will ich hier nicht kommentieren. Zeitliche Vorgaben werden sowohl in unserer nationalen Gesetzgebung als auch durch die National Court Administration gesetzt.

Im Zivilprozess ist die wichtigste Bestimmung, dass eine mündliche Verhandlung innerhalb von 6 Monaten ab Klageeinreichung stattfinden muss. In unserer Zivilprozessordnung, die am 1.1.2008 in Kraft getreten ist, gibt es Werkzeuge zum effektiven Fallmanagement. Zum Beispiel lädt das Gericht bereits in einem frühen Verfahrensstadium die Parteien/deren Vertreter zu einem Termin zwecks Besprechung des weiteren Verfahrensablaufs. Diese Be-

sprechungen erfolgen normalerweise in Form einer Telefonkonferenz mit den Bevollmächtigten.

Im Strafrecht sind die Fristen kürzer.

Effizienz wird grundsätzlich als positiv angesehen, aber der starke Focus auf schnelle Verfahren in den letzten Jahren hat auch skeptische Reaktionen hervorgerufen. Manche Fälle sind komplex, und es besteht ein Konflikt zwischen Beschleunigung und Qualität. Das Zusammentreffen von Schnelligkeit und Effizienz des Fallmanagements kann einen Anreiz für Eingriffe und Kontrolle der Gerichtsleitung darstellen. Solche Eingriffe beinhalten das Risiko, die Unabhängigkeit des Richters zu gefährden, aber meines Wissens hat es bisher keine Situationen gegeben, in denen durch solche Eingriffe/Kontrollmaßnahmen Konflikte entstanden sind.

Das Richter-Aufsichtskomitee

Dieses Komitee wurde 2002 eingerichtet. Es ist ein getrennter, unabhängiger Entscheidungskörper. Es setzt sich zusammen aus Volksvertretern, Richtern und einem Rechtsanwalt. Die Mitglieder werden von der Regierung ernannt.

Wer sich von einem Richter in Ausübung seines Amtes falsch behandelt fühlt, z. B. Prozessparteien, Zeugen, Angeklagte oder Anwälte, kann Beschwerde gegen den Richter beim Aufsichtskomitee erheben. Ein Beschwerderecht haben auch der Gerichtspräsident, die nationale Gerichtsverwaltung und das Justizministerium. Beschwerden müssen innerhalb bestimmter Fristen erhoben werden – normalerweise innerhalb von drei Monaten ab dem angeblichen Fehlverhalten.

Wenn das Komitee zu der Überzeugung kommt, dass tatsächlich ein berufliches Fehlverhalten vorliegt, kann es mit einer förmlichen Kritik oder einer „Warnung“ reagieren, wobei letztere die stärkste Reaktion ist. Die Entscheidungen des Komitees werden anonymisiert veröffentlicht.

Die Autorin:

Mary-Ann Hedlund ist seit 1990 Richterin, zur Zeit am Berufungsgericht in Oslo und Mitglied des Menschenrechtskomitees der Norwegischen Richtervereinigung. vystad@online.no